

Bau von tiergerechten Ställen im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung (AFP)



© M. Staudt/grafikfoto.de

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Die Förderung richtet sich an Betriebe, die Investitionen in eine besonders artgerechte Tierhaltung (Stallbau) durchführen und besondere Anforderungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz erfüllen.

Die ausführliche Maßnahmenbeschreibung erhalten Sie ab Punkt EL 0403 des [GAP-Strategieplans](#).

Gefördert werden

Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, durch die die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Erzeugung von Anhang- I-Erzeugnissen (Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Bereich der Tierhaltung geschaffen werden

Begünstigte

Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind, wenn entweder

deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse sämtlicher Unternehmen und Beteiligungen) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundenes Tierhalten pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und die in § 1 Abs. 2 des [Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte \(ALG\)](#) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird oder das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Art der Unterstützung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Höhe der Förderung

Der Zuschuss für Stallbaumaßnahmen in eine besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1 beträgt 20 %.

Eine erhöhte Förderung (30 %) erhält, wer Investitionen gemäß Anlage 1 im Bereich der Haltung von Jung- oder Zuchtsauen (Deckzentrum oder Abferkelbereich) oder der Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung bei Rindern durchführt.

Einen Zuschuss in Höhe von 40 % erhält, wer sämtliche Anforderungen an eine bestmögliche tiergerechte Haltung nach Anlage 2 erfüllt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 73 der Verordnung (EU) [Nr. 2021/2115](#)

Auswahlverfahren

Die Auswahl der zu fördernden Investitionsvorhaben erfolgt nach Ablauf der Antragsfrist im Rahmen eines Rankings mithilfe eines Punktesystems. Infolgedessen kann bei knappem Budget bzw. einer Überzeichnung des vorhandenen Budgets festgestellt werden, bis zu welchem Antrag (Rang) die vorhandenen Mittel ausreichen.

Anhand der Auswahlkriterien muss ein Förderantrag eine Mindestpunktzahl von 3 erreichen. Anträge mit weniger als drei Punkten werden abgelehnt.

Stichtage und Budgets

1 Stichtag: 15.03.

Gesamtbudget 2023-2027: 16,2 Mio. €

Antragstellung

Anträge können jährlich im Zeitraum 1. Februar bis 15. März 2023 (Antragsfrist) beim Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) eingereicht werden. Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen) und fristgerecht eingereicht werden.

Ansprechpartner

Für weitere Erläuterungen stehen Ihnen gerne als Ansprechpersonen beim Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) zur Verfügung:

Christian Wurr
Tel.: 04347 704-288
christian.wurr@lndl.landsh.de

Birger Jess
Tel.: 0461 804-205
birger.jess@lndl.landsh.de

Weitere Downloads/Links

- [Agrarinvestitionsförderungsprogramm \(AFP\) des Landes Schleswig-Holstein](#)
- [GAK Förderbereich 2A Einzelbetriebliche Förderung](#)
- [Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung \(ANBest-P\)](#)